



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz GmbH (GLKN)

#### 1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf die gesamte Beziehung des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz („GLKN“) mit dem Auftragnehmer ausschließliche Anwendung. Mit der Annahme der Bestellung seitens des GLKN durch den Auftragnehmer, spätestens mit der gesamten oder teilweisen Lieferung/Leistung der bestellten Ware, erkennt der Auftragnehmer die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Die Geltung und Anwendbarkeit entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers ist gegenüber dem GLKN ausgeschlossen, selbst wenn der GLKN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer ausdrücklich oder konkludent zu erkennen gibt, nur zu seinen Bedingungen liefern bzw. leisten zu wollen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen des GLKN sind nur verbindlich, wenn sie auf dem Geschäftspapier des GLKN für Bestellungen abgegeben werden. Bestellungen sind nur wirksam, wenn die Bestellung unterschrieben ist oder ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Bestellung auch ohne Unterschrift gültig ist.
- 2.2. Bestellungen des GLKN nach Ziffer 2.1. sind vom Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen (Auftragsbestätigung). Sendet der Auftragnehmer nicht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist eine Auftragsbestätigung, so gilt die Bestellung als angenommen (stillschweigende Annahme). Eine inhaltlich von der Bestellung vom GLKN abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss zu seiner Wirksamkeit vom GLKN schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen des+ GLKN als Annahme oder Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- 2.3. Angebote des Auftragnehmers werden vom GLKN nur durch schriftliche Bestätigung angenommen.
- 2.4. Mündliche oder telefonische Bestellungen des GLKN sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den GLKN. Ebenso bedürfen sämtliche Ergänzungen, Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden, unabhängig ob vom Auftragnehmer oder vom GLKN vorgenommen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



### 3. Lieferung

- 3.1. Vereinbarte Liefer-, Installations- oder Leistungserbringungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware / Leistung zum vorgesehenen Zeitpunkt beim GLKN oder dem von ihm angegebenen Bestimmungsort (Liefer-, Leistungsadresse) in der vereinbarten Menge und Qualität eingegangen, konfiguriert oder erbracht ist. Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 3.2. behält der GLKN sich das Recht vor, nach freiem Ermessen eine Verlängerung dieser Termine zu gewähren.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat dem GLKN unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung / Leistung, Installation oder Konfiguration beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachforschungen anzustrengen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Entdeckung und Behebung dieser Umstände zu beschleunigen. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Liefer-, Leistungsfristen behält sich der GLKN vor, nach Mahnung – soweit erforderlich – und nach Ablauf einer gesetzten und angemessenen Nachfrist von dem Vertrag durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Nichteinhaltung von Lieferfristen durch den Auftragnehmer, wird vermutet, dass der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Dem Auftragnehmer bleibt die Führung des Entlastungsbeweises vorbehalten.
- 3.3. Bei Lieferungs-, Leistungsunterbrechung infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Kriegsausbruch, terroristischer Anschläge oder Naturkatastrophen und sonstiger außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegenden und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferungs-/Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen ihre gegenseitigen Lieferungs-/Leistungspflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies kann bedeuten, dass der GLKN auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Forderungen verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferung/Leistung zu den von ihr bestimmten Konditionen verlangen darf.
- 3.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware/Leistung trägt bis zu ihrer Entgegennahme an der Liefer-/Leistungsadresse der Auftragnehmer. Die Liefer-/Leistungsadresse ist der Erfüllungsort.
- 3.5. Teillieferung bzw. Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des GLKN gestattet. Mehrkosten, die dem GLKN durch Nichtbeachtung ihrer Versandvorschriften entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.



- 3.6. Der Auftragnehmer hat, soweit der GLKN die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen vom GLKN dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung. Wird durch das Auftragschreiben eine der nachstehenden Preisstellungen vereinbart, so gilt: „Frei Haus“. Die Versandverpflichtung endet mit dem Bereitstellen der Gegenstände auf dem Grundstück der Empfangsstelle zum Abladen. Bei Versand als Stückgut oder Spediteursammelgut muss der Zahlungsvermerk (Freivermerk) in den Frachtpapieren „Frei Haus“ lauten. In Rechnung gestellte Versandkosten, die GLKN zu vergüten hat, werden, wenn ein Nachprüfen in anderer Weise nicht möglich ist, nur erstattet, wenn sie durch Belege nachgewiesen sind. Die Versandverpflichtung umfasst die gebrauchsfertige Aufstellung an der im Auftragschreiben bezeichneten Verwendungsstelle.

Der Auftragnehmer hat alle Versandkosten, die nach der jeweils vereinbarten Preisstellung von ihm zu tragen sind, bereits bei der Auslieferung zu entrichten. Soweit der GLKN Versandkosten gesondert trägt, hat der Auftragnehmer diese bis zur Empfangsstelle („Frei Haus“) bei der Auslieferung zu verauslagen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei selbständigen Teilleistungen sind die Lieferscheine fortlaufend zu nummerieren.

Es gelten die im Vertrag bzw. in der Beauftragung vereinbarten Incoterms. Sollte im Auftrag bzw. Vertrag diese nicht genannt werden, gilt die Lieferung der Ware „Frei Haus“.

Liefer-/Leistungsscheine und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen folgende, gut leserlichen Angaben enthalten:

- (i) GLKN-SAP-Auftragsnummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftragschreibens,
- (ii) Nummer und Ausstellungstag des Lieferscheins,
- (iii) Tag, Monat und Jahr der Absendung sowie
- (iv) Angaben über Art und Umfang der Lieferung/Leistung sowie im Auftragschreiben vermerkte Materialnummern und Positionsnummern.

In der Versandanzeige ist außerdem die Versandart anzugeben.

- 3.7. Transportverpackungen sind im Fall wiederkehrender Belieferung bei der nächsten Anlieferung vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen. Im Fall der Einmallieferung sind diese Verpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen ebenfalls, unverzüglich nach Aufforderung durch den GLKN, vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen. Soweit der GLKN aufgrund besonderer Vereinbarung die Entsorgung übernimmt oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, trägt die dadurch verursachten Kosten der Auftragnehmer.



#### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung/Leistung der Ware ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung/Leistung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Fracht, Versicherung, Lagerung und ähnliches ein.
- 4.2. Der GLKN ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem GLKN gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 4.3. Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit vom GLKN bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 4.4. Rechnungen sind zweifach auszufertigen und zu versenden. Der digitale Rechnungsversand darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

#### **5. Eigentumsübergang**

Das Eigentum an der vom Auftragnehmer gelieferten Ware geht bereits bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises durch den GLKN auf diese über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

#### **6. Gewährleistung**

- 6.1. Der Auftragnehmer sichert eigenständige, pünktliche, sachgerechte und der Bestellung oder der schriftlichen Bestätigung entsprechende Ausführung der Lieferung/Leistung zu. Er sichert auch zu, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.
- 6.2. Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferten bzw. geleisteten Gegenstände keine ihren Wert, Tauglichkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Fehler aufweisen, dass sie dem in dem Vertrag angegebenen Bedingungen sowie sonstigen zugesicherten Eigenschaften entsprechen und keine Rechtsmängel besitzen.
- 6.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Produkte frei von Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechte Dritter sind, die die Nutzung einschränken könnte. Wegen aller daraus eventuell erwachsener Auseinandersetzungen wird er den GLKN vollumfänglich freistellen und ggfs. beitreten.
- 6.4. Der GLKN prüft die Ware/Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offener Mängel (Art/Identität, etwaige Transportschäden, sonstige äußerlich erkennbare Schäden). Im übrigen ist der GLKN von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 und 378 HGB befreit. Offenkundige Mängel können bis zu 8 Tage nach vollständigem Eingang der Lieferung/Leistung, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach ihrer Entdeckung durch GLKN, gerügt werden.



- 6.5. Vorbehaltlich von Ziffer 6.3. entspricht die Gewährleistungszeit den branchenüblichen Bedingungen, mindestens jedoch 24 Monate und beginnt mit der vollständigen Anlieferung/Annahme des Gegenstandes beim GLKN.
- 6.6. Hinsichtlich innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretender Fehler und Mängel kann der GLKN
- (i) den Preis angemessen mindern;
  - (ii) den Rücktritt vom Vertrag erklären;
  - (iii) kostenlose Nachbesserung, Ersatzteillieferung bzw. Ersatzteilleistung oder Lieferung/Leistung fehlerfreien Ersatzes verlangen, wobei der Auftragnehmer zum Ersatz aller dafür erforderlichen oder damit zusammenhängenden Aufwendungen dem GLKN verpflichtet ist;
  - (iv) auf Kosten des Auftragnehmers den mangelhaften Liefer-/Leistungsgegenstand selbst instand setzen oder durch einen vom GLKN ausgewählten Dritten instand setzen lassen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auswechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr in Verzug) besteht und der Auftragnehmer dem entsprechenden Verlangen vom GLKN innerhalb einer, vom GLKN gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt.
  - (v) Die vorstehenden Rechte können vom GLKN wahlweise oder, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, nebeneinander geltend gemacht werden. Schadensersatz kann der GLKN nach § 437 BGB oder bei Verschulden des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verlangen.
- 6.7. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung. Für Ersatzliefer- bzw. Ersatzleistungsgegenstände beginnt mit dem Tag ihrer Anlieferung bei der Liefer-/Leistungsadresse eine eigenständige, neue Gewährleistungsfrist zu laufen. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge durch den GLKN der Auftragnehmer nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen oder den Mangel für beseitigt erklärt hat.
- 6.8. Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Weitergabe der Bestellung oder der Liefer-/Leistungsabrufe an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom GLKN, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Sinne von § 354a HGB handelt.
- 7.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine



- wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/ oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 7.4. Für die Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; soweit der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt dies unter Ausschluss der Bestimmungen der UN- Kaufrechtskonvention (CISG).
- 7.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag/ Liefer-/Leistungsgeschäft ist Konstanz Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Der GLKN ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.